



▪ GABELSTAPLER

▪ LAGERTECHNIK

▪ STROMGENERATOREN



E&L Lagertechnik GmbH · Max-Planck-Str. 13 · 92224 Amberg

AGB- Mietverträge

Bedingungen für Mietverträge / Stand: 2018 – E&L Lagertechnik GmbH

Allgemeines:

Unsere Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für den Inhalt des Vertrages allein maßgebend sind, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Annahme unserer Auftragsbestätigung, Wartungs-/UVV- und Mietverträge sowie die Entgegennahme von Lieferungen oder Teillieferungen gelten als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in die ein Einblick des Bestellers jederzeit möglich ist.

Sollte für das Mietgerät eine Maschinenbruchversicherung abgeschlossen sein, ist folgendes zu beachten:

1. E&L Lagertechnik GmbH ist grundsätzlich nur Vermittler; Prämienhöhen, Prämienanpassungen, Höhe der Selbstbeteiligung etc. werden grundsätzlich durch den Versicherer selbst festgelegt und werden durch die Schadenquote nachhaltig beeinflusst.
2. Die Abwicklung der Schäden erfolgt über E&L Lagertechnik GmbH, die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 1.000,00 netto je Schadensfall wird dem Auftraggeber durch E&L Lagertechnik GmbH entsprechend in Rechnung gestellt.
3. Bei Abschluss der Versicherung durch den Auftraggeber selbst, werden die Gewaltschäden dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Listenpreisen der E&L Lagertechnik GmbH in Rechnung gestellt.

In allen Fällen von Maschinenbruch gelten die einschlägigen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherers.

1. Leistungen des Auftragnehmers:

1.1 Der Auftragnehmer übernimmt für die Im Lieferschein genannten Mietgeräte folgende Leistungen:

- Turnusmäßige Wartungen inklusive Erneuerung von Verschleißteilen;
- Reparaturen inklusive Material, bedingt durch normalen Verschleiß
- Lohnkosten für den E&L Service-Monteur inklusive Fahrtkosten;
- Kosten für Kleinmaterial;
- Durchführung der vorgeschriebenen Sicherheitsprüfung (FEM4.004) inklusive Mängelbeseitigung;



KEHRMASCHINEN





▪ GABELSTAPLER

▪ LAGERTECHNIK

▪ STROMGENERATOREN



E&L Lagertechnik GmbH · Max-Planck-Str. 13 · 92224 Amberg

- 1.2 Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört ausdrücklich nicht die Beseitigung von Schäden am Gerät, die durch Verletzung der dem Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflicht verursacht werden oder durch Unfall, auch wenn den Auftraggeber kein Verschulden trifft. Zu den Sorgfaltspflichten des Auftraggebers gehört insbesondere die Beachtung und Einhaltung der Betriebsanleitungen für die Geräte und Batterien, speziell die tägliche Kontrolle und Pflege der Batterien.
- 1.3 Fällt eines der im Vertrag bezeichneten Geräte aus, so wird der Auftragnehmer schnellstmöglich nach Eingang der Schadensmeldung - ausgenommen Sonn- und Feiertage - dem Auftraggeber einen E&L Service-Monteur bereitstellen.
- 1.4 Die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen werden an normalen Arbeitstagen und den im Hause der E&L Lagertechnik GmbH geltenden Geschäftszeiten durchgeführt.

2. Pflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den sachgemäßen Umgang mit den Geräten in Übereinstimmung mit den Forderungen der VBG 36 sicherzustellen.
- 2.2 Der Auftraggeber hat für die unter Full-Service bzw. Miete stehenden Geräte bei Wartungen, Reparaturen und Prüfarbeiten (UVV) in seinen Betriebsräumen einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muß eine gute Beleuchtung, Heizung und Belüftung aufweisen. Die Geräte sind in sauberem Zustand bereitzustellen.
- 2.3 Dem Monteur des Auftragnehmers wird für die Durchführung aller Leistungen freier Zugang zu den Geräten gewährt.
- 2.4 Die normale Pflege des Gerätes ist nicht Bestandteil des Miet-Vertrages; dies obliegt dem Auftraggeber. Hierzu gehören insbesondere Reinigung, überdachte Abstellung sowie Maßnahmen zur laufenden Inbetriebhaltung, z. B. Säurestandprüfung und Aufladung der Batterien, Beseitigung von beim Fahren aufgenommenen Fremdkörpern an Rädern und Rollen etc.
- 2.5 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß das Gerät nur von ausgebildeten Fahrern bedient wird. Das Gerät muß vor Schichtbeginn entsprechend dem Fahrerhandbuch routinemäßig überprüft werden. Es ist sicherzustellen, daß das Gerät nur innerhalb der angegebenen Tragfähigkeit eingesetzt wird. Schäden, die aufgrund von fehlerhafter Bedienung und/oder fehlerhaftem Einsatz entstehen, werden nicht durch die Miet-Rate abgedeckt (Gewaltschäden) und werden gesondert berechnet.
- 2.6 Der Auftraggeber darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Zubehörteile an dem Gerät anbringen oder technische Änderungen vornehmen. Während der Laufzeit des Vertrages dürfen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nur durch Personal des Auftragnehmers durchgeführt werden.
- 2.7 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von jedem Schaden am Gerät, unabhängig, ob eine Reparatur sofort notwendig ist, zu informieren.



KEHRMASCHINEN





▪ GABELSTAPLER

▪ LAGERTECHNIK

▪ STROMGENERATOREN



E&L Lagertechnik GmbH · Max-Planck-Str. 13 · 92224 Amberg

3. Einsatzort:

- 3.1 Änderungen der Einsatzbedingungen bzw. des Einsatzortes sind dem Auftragnehmer unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Eine Veränderung der Einsatzbedingungen oder die nachträgliche Ausstattung mit Anbaugeräten kann zudem eine Korrektur der Miet-Rate zur Folge haben.
- 3.2 Einsatzort ist der im Mietvertrag genannte Standort des Gerätes.

4. Kündigung

- 4.1 Die Parteien können den Mietvertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe fristlos kündigen. Dieses Recht steht dem Auftragnehmer insbesondere dann zu, wenn:
- der Auftraggeber mit seinen Mietraten in Verzug gerät;
 - der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird;
 - der Auftraggeber trotz Abmahnung gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt oder Folgen von Verstößen nicht unverzüglich anzeigt.
 - keine Einigung über die Bezahlung von Gewaltschäden erreicht wird oder der Auftraggeber mit seiner Zahlung dafür in Verzug gerät.
- 4.2 Verletzt der Auftraggeber seine mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen dergestalt, daß dem Auftragnehmer eine Fortführung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, so steht dem Auftragnehmer das Recht zur sofortigen und fristlosen Kündigung zu.
- 4.3 Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

5. Verbot der Überlassung an Dritte

- 5.1 Der Mieter darf das Gerät in keiner Weise unmittelbar oder mittelbar an Dritte überlassen oder den ursprünglichen Einsatzort verändern, es sei denn, er hat die schriftliche Zustimmung des Vermieters hierfür.

6. Versicherung

- 6.1 Der Auftraggeber muß den Vertragsgegenstand für die Vertragslaufzeit gegen Diebstahl, Feuer und Wasser versichern; geschieht dies nicht, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang für den Vertragsgegenstand.



KEHRMASCHINEN





▪ GABELSTAPLER

▪ LAGERTECHNIK

▪ STROMGENERATOREN



E&L Lagertechnik GmbH · Max-Planck-Str. 13 · 92224 Amberg

7. Haftung

- 7.1 Sollte ein Fehler ursächlich aus fehlerhafter Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen seitens des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters auftreten, so wird dieser durch Nachbesserung der vorgenommenen Leistungen, Reparatur und Ersatz der fehlenden Teile für den Auftraggeber unentgeltlich beseitigt.
- 7.2 Sonstige Schadenersatzansprüche, insbesondere für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten, aus Verschulden bis Vertragsschluß, positiver Forderungsverletzung, Verzug, Unmöglichkeit und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

8. Mietraten

- 8.1 Die Miet-Rate gilt jeweils für 12 Monate unverändert. Jährliche Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung veränderter Einsatzbedingungen und allgemeiner Kostensteigerung.
- 8.2 Die Miet-Rate ist jeweils zum Anfang des Monats im Voraus fällig. Schäden, die nicht durch die Miet-Rate abgedeckt sind (z. B. wie unter 2.4 aufgeführt), werden zu den jeweils gültigen Preisen zusätzlich zur vereinbarten Rate berechnet.
- 8.3 Die Mietrate ist jeweils entsprechend der Einsatzanalyse auf einer festgelegten Anzahl von Betriebsstunden kalkuliert. Wird diese Anzahl überschritten, erfolgt eine Nachbelastung dieser Stunden. Diese Abrechnung erfolgt spätestens bei Ablauf des Mietvertrages oder nach Absprache mit dem Auftraggeber.

9. Nebenabreden

- 9.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform.

10. Gerichtsstand

- 10.1 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist Amberg.

11. Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

- Personen, die dieses Mietgerät/-e betreiben müssen eine entsprechende Fahrerlaubnis haben und mindestens 18 Jahre alt sein,
- dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol stehen und/oder berauschenden Mitteln sowie nicht übermüdet sein.



KEHRMASCHINEN

